

Praktikantinnen und Praktikanten

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Der Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums ist klar geregelt.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ein Praktikum ist eine gute Gelegenheit, das Arbeitsfeld kennenzulernen und eine fundierte Entscheidung für die Ausbildung zu treffen. Von Anfang an wichtig sind klare Regelungen für den betrieblichen Arbeitsschutz: Hier sollen die verschiedenen Praktika, Einsatzgebiete und rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz zusammengefasst werden.

Allgemeinbildende Schulen verlangen von ihren Schülerinnen und Schülern Sozial- und Betriebspraktika ohne konkreten Berufsbildungsbezug. Diesen meist jugendlichen „Schnupperpraktikanten“ und „Schnupperpraktikantinnen“ gegenüber stehen die Berufsschülerinnen und -schüler und Arbeitssuchende ohne Berufsausbildung. Bei allen gelten je nach Alter und Einsatzbedingungen unterschiedliche Arbeitsschutzregelungen. Bei Jugendlichen mit und ohne Berufsbildung muss außer der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung auch das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden.

Schülerschnupperpraktikum

(Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung und unter 18 Jahren)

Zusätzliche gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none">• Jugendarbeitsschutzgesetz• Schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten	<p>Leichte Arbeiten ohne gesundheitliche Risiken und Belastungen.</p> <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung bei organisatorischen Abläufen in der Praxis• Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Arbeitsplätzen	<p>Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen, sind ebenso ausgeschlossen wie Aufgaben, die einen Jugendlichen körperlich oder seelisch überfordern können.</p> <p>Beispiele dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Tätigkeiten mit erhöhten Unfallrisiken• Umgang mit Gefahrstoffen• Infektionsrisiken• schwer Heben und Tragen oder Patienten und Patientinnen bewegen• Nacht- und Wochenendarbeit• Alleinarbeit

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist meist nicht erforderlich, weil Schülerpraktikantinnen und -praktikanten nicht mit den entsprechenden gefährdenden Tätigkeiten beauftragt werden dürfen. Dauert das Praktikum länger als zwei Monate, ist eine Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich.

Praktikum in der Berufsausbildung

Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> Jugendarbeitsschutzgesetz schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten Arbeitsschutzgesetz Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung Biostoffverordnung Gefahrstoffverordnung Lastenhandhabungsverordnung 	<p>Tätigkeiten, die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlich sind und unter Aufsicht eines Fachkundigen erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten mit Infektionsrisiken* Feuchtarbeit Umgang mit Gefahrstoffen Heben und tragen oder Patienten und Patientinnen bewegen, wenn die körperlichen Voraussetzungen vorhanden sind und kollegiale Unterstützung angeboten wird 	<p>Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen und nicht zur Ausbildung notwendig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> Schweres Heben und Tragen ohne Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen Nacht- und Wochenendarbeit Alleinarbeit in emotional belastenden Situationen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

*keinen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4

Volljährige Berufseinsteigerinnen oder Berufseinsteiger und Bundesfreiwilligendienstleistende

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsschutzgesetz Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung Biostoffverordnung Gefahrstoffverordnung Lastenhandhabungsverordnung 	<p>Alle Tätigkeiten, die dem jeweiligen Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechen</p>	<p>Einschränkungen, die sich durch die fehlende Ausbildung ergeben, stehen im Vordergrund</p>

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen Praktikantinnen und Praktikanten.
- Stellen Sie die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten durch qualifizierte Beschäftigte sicher und planen Sie dafür Zeit ein.
- Beachten Sie die Hinweise zum sicheren Arbeiten und Schutzmaßnahmen auf den anderen **Sicheren Seiten**.